



SATZUNG DER STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN, ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 29 - NEU - 2. ÄNDERUNG

GEBIET: südlich rückwärtig Heinrich-Hertz-Straße, östlich des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens und südlich der bisherigen Gewerbegebietsflächen

TEIL B - TEXT

1. Innerhalb der von der Bebauung freizuhaltenden Fläche ist die Errichtung von Hochbauten jeglicher Art unzulässig. (§9(1)10 BauGB)
2. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 "Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke" sowie Nr. 3 "Vergnügungsstätten" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind. (§9(1)1 BauGB + §1(6)1 BauNVO)
3. Nach §1 Abs. 6 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass innerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN), die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunutzungsverordnung nicht Bestandteil des Bebauungsplanes ist. (§9(1)1 BauGB + §1(6)1 BauNVO)
4. Nach § 1 Abs. 6 Ziffer 2 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass außerhalb der eingeschränkten Nutzung (EN), die ausnahmsweise zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 "Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbegebiet zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind" der Baunutzungsverordnung allgemein zulässig ist. (§9(1)1 BauGB + §1(6)2 BauNVO)
5. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 "Tankstellen" nicht zulässig ist. (§9(1)1 BauGB + §1(5) BauNVO)
6. Nach § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass die allgemein zulässige Nutzung nach § 8 Abs. 2 Nr. 4 "Anlagen für sportliche Zwecke" nur ausnahmsweise zulässig ist, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebietes gewahrt bleibt. (§9(1)1 BauGB + §1(5) BauNVO + §31(1) BauGB)
7. Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung i.V.m. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung sind im Gewerbegebiet Einzelhandelsbetriebe ausgeschlossen. Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von maximal 300 qm Geschossfläche zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind. Bei der Ermittlung der Geschossflächen für die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschossen, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen. (§9(1)1 BauGB + §1(5) BauNVO i.V.m. §1(9) BauNVO + §31(1) BauGB)
8. Nach § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung wird festgesetzt, dass bauliche Anlagen für Telekommunikations-Dienstleistungen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen innerhalb des Plangebietes des Bebauungsplanes unzulässig sind. Diese Unzulässigkeit gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen als Mobilfunksende und -empfangsanlagen, soweit diese gewerblich betrieben werden. (§9(1)1 BauGB + §14(2) BauNVO + §1(9) BauNVO)
9. Zum Schutz der angrenzenden Wohnbebauung außerhalb der Gewerbegebiete vor Gewerbelärm sind im Plangeltungsbereich nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Emissionen nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) die in der Planzeichnung angegebenen immissionswirksamen flächen-bezogenen Schalleistungspegel L_w (bezogen auf 1 m²) nicht überschreiten. Grundlage der Festsetzung ist §1 Abs. 4 Satz 1, Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung.
Die Prüfung der Einhaltung ist wie folgt durchzuführen:
 1. Ableitung der maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den jeweiligen Betrieb aus den festgesetzten maximal zulässigen Emissionskontingenten mit Hilfe einer Ausbreitungsberechnung nach DIN ISO 9613-2 (ohne Berücksichtigung der Geländehöhen, der Meteorologiekorrektur, Abschirmungen und Reflexionen im Plangeltungsbereich, Lärmquellenhöhe 1 m über Gelände, Immissionspunkthöhe jeweils für das oberste Geschoss der nächstgelegenen Wohnbebauung)

noch Text-Ziffer 9:

2. Durchführung einer betrieb bezogenen Lärmimmissionsprognose auf Grundlage TA Lärm mit dem Ziel, die unter 1.) ermittelten maximal zulässigen Beurteilungspegelanteile für den betrachteten Betrieb zu unterschreiten.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB(A) unterschreitet (Relevanzgrenze) (§9(1)1 BauGB + §1(4)1 BauNVO)

10. Innerhalb der zulässig zweigeschossigen Bebauung (II) ist eine dreigeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (§9(1)1 BauGB)
11. Innerhalb der zulässig dreigeschossigen Bebauung (III) ist eine viergeschossige Bebauung zulässig, sofern die festgesetzte Geschossflächenzahl nicht überschritten wird. (§9(1)1 BauGB)
12. Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 darf für Anlagen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1, 2 und 3 der Baunutzungsverordnung bis zu einer Grundflächenzahl von insgesamt 0,9 als Höchstgrenze überschritten werden. (§9(1)1 BauGB)
13. Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Baukörperlängen bis maximal 150 m (senkrecht zur Heinrich-Hertz-Straße) und Baukörperbreiten bis maximal 100 m (parallel zur Heinrich-Hertz-Straße) zulässig, ansonsten gelten hier die Regelungen der offenen Bauweise. (§9(1)2 BauGB)
14. Bei den nach § 9(1)24 Baugesetzbuch innerhalb der Flächen für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 vom November 1989, Tabellen 8, 9 und 10 für den Lärmpegelbereich III sind die Maßnahmen zum Schutz von Büronutzungen und zulässiger Wohnnutzung vor Gewerbelärm bei Neu-, Umbau- und Erweiterungsbauvorhaben zu treffen. Für alle Gebäudeseiten sind die Anforderungen für den Lärmpegelbereich III einzuhalten. Fenster und Türen von Büros sowie von Schlafräumen und Kinderzimmern sind mit Dauerlüftungsanlagen zu versehen, die die Anforderungen hinsichtlich der Schalldämmung der Fenster für den Lärmpegelbereich III erfüllen, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Weise sichergestellt werden kann. Die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) müssen den Anforderungen des Lärmpegelbereiches III genügen. Die Maßnahmen sind bei Neu-, Erweiterungs- und Umbauvorhaben zu treffen. Bei Umbauvorhaben jedoch nur insoweit, wie Büros sowie Schlafzimmer und Kinderzimmer von dem Bauvorhaben betroffen sind.
Von den vorgenannten Festsetzungen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen an den passiven Schallschutz resultieren.
(§9(1)24 BauGB)
Folgende Mindestwerte der Luftschalldämmung von Außenbauteilen sind einzuhalten und in den rechts stehenden Tabellen 8, 9 und 10 der DIN 4109 vom November 1989 aufgeführt, die Bestandteil dieser Text-Ziffer sind:

Tabelle 8. Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
Zeile	Lärm- pegel bereich	„Maßgeb- licher Außenlärm- pegel“ dB(A)	Raumarten		
			Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungs- räume in Beher- bergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Bürräume ¹⁾ und ähnliches
			erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	-
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	²⁾	50	45
7	VII	>80	²⁾	²⁾	50

¹⁾ An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.

²⁾ Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9. Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_G$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_G$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+5	+4	+3	+2	+1	0	-1	-2	-3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m^2

S_G : Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m^2 .

Tabelle 10. Erforderliche Schalldämm-Maße erf. $R'_{w,res}$ von Kombinationen von Außenwänden und Fenstern

Spalte	1	2	3	4	5	6	7
Zeile	erf. $R'_{w,res}$ in dB nach Tabelle 8	Schalldämm-Maße für Wand/Fenster in ... dB/... dB bei folgenden Fensterflächenanteilen in %					
		10 %	20 %	30 %	40 %	50 %	60 %
1	30	30/25	30/25	35/25	35/25	50/25	30/30
2	35	35/30 40/25	35/30	35/32 40/30	40/30	40/32 50/30	45/32
3	40	40/32 45/30	40/35	45/35	45/35	40/37 60/35	40/37
4	45	45/37 50/35	45/40 50/37	50/40	50/40	50/42 60/40	60/42
5	50	55/40	55/42	55/45	55/45	60/45	-

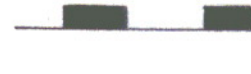

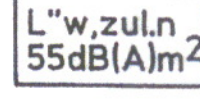

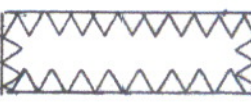


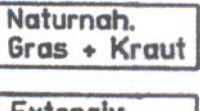
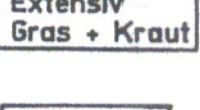
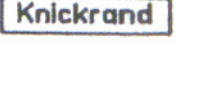

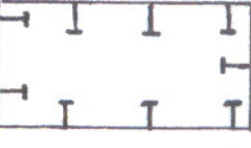
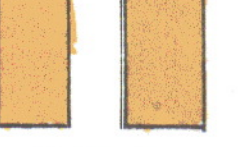


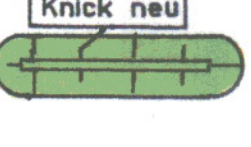
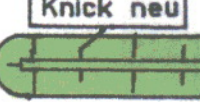

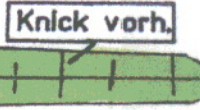

Diese Tabelle gilt nur für Wohngebäude mit üblicher Raumhöhe von etwa 2,5 m und Raumtiefe von etwa 4,5 m oder mehr, unter Berücksichtigung der Anforderungen an das resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteiles nach Tabelle 8 und der Korrektur von -2 dB nach Tabelle 9, Zeile 2.

15. Baumpflanzungen in Randbereichen bzw. in der Nähe der Regenwasserkläranlagen sowie dem offenen Regenwasserkanal sind mit mindestens 15 standortgerechten Laubbäumen, entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Hierbei sind auch Baumgruppen im Randbereich des Grabenlaufs zu entwickeln. (§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
16. Neu anzulegende Knicks erhalten eine Grundbreite von mindestens 3,0 m und eine Wallkronenhöhe von mindestens 0,75 m (Böschung 1:1 = 0,75 m, Wallkrone = 1,50 m, Böschung 1:1 = 0,75 m). In der Wallkrone ist eine Pflanzmulde anzulegen. Die Bepflanzung ist zweireihig mit heimischen Laubgehölzen entsprechend der potenziellen natürlichen Vegetation vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten. Auf diesem Knick sind in Abständen von bis zu 30 m Eichen als Einzelbäume (Überhälter) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
17. Die von der Bebauung freizuhaltende Fläche des Knickschutzstreifens ist als naturnahe Rasen- und Wiesenfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Dies betrifft auch die Bereiche der festgesetzten extensiv genutzten Gras- und Krautflur an der Regenwasserkläranlage bzw. dem Umgebungsbereich des Grabenlaufs und die naturnahe Gras- und Krautflur nordöstlich der bisher unbebauten Gewerbegebietsbauflächen. Andere Nutzungen, die dem Schutzzweck dieser Flächen für die Entwicklung und Erhaltung der angrenzenden Knicks widersprechen, sind unzulässig, dies gilt auch für den Umgebungsbereich des Grabenlaufs. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)
18. Die Uferrandbereiche entlang des offenen Regenwasserkanals, als Grabenlauf bis hin zu den festgesetzten Knickschutzstreifen, sind als naturnahe Rasen- und Wiesenfläche mit standortgerechten Gräser-Kräuter-Mischungen anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Der Bereich des Unterhaltungsweges, festgesetzt als Geh- und Fahrrecht, ist von diesen Bepflanzungsmaßnahmen ausgenommen und in wassergebundener Befestigung zulässig. (§9(1)20 BauGB + §9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB)


ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

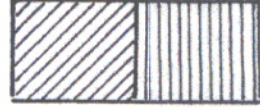
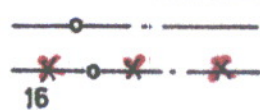

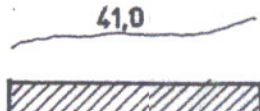
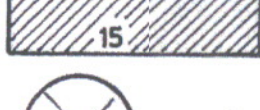
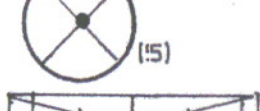


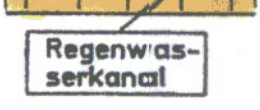
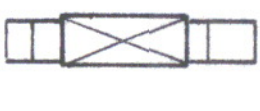

I. FESTSETZUNGEN

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 29 - Neu - 2. Änderung	§9(7) BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§16(5) BauNB
GE (EN)	<u>ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u> Gewerbegebiet (GE) gemäß § 8 der Baunutzungsverordnung Eingeschränkte Nutzung (EN)	§9(1)1 BauGB
0,8 III 1,6	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (z.B. III) Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstgrenze (z.B. 0,8) Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstgrenze (z.B. 1,6)	
	Maximal zulässiger immissionswirksamer flächenbezogener Schallleistungspegel - nachts - (z.B. 55 dB(A)m²)	
a	<u>BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u> Abweichende Bauweise	§9(1)2 BauGB
	Baugrenze	
	<u>VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</u> Von der Bebauung freizuhaltende Fläche	§9(1)10 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR DIE RÜCKHALTUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER</u> Fläche für die Rückhaltung von Niederschlagswasser Regenwasserkläranlage mit Rückhaltung	§9(1)14 BauGB
	<u>PRIVATE GRÜNFLÄCHEN</u> Private Grünfläche	§9(1)15 BauGB
	Naturnahe Gras- und Krautflur	
	Extensiv genutzte Gras- und Krautflur	
	Knickrandstreifen mit neu angelegtem Knick	
	Abgrenzung unterschiedlicher Grünflächen	
	<u>FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT</u> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§9(1)20 BauGB
	<u>MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN</u> Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche Gerecht (G), Fahrrecht (F), Leitungsrecht (L)	§9(1)21 BauGB
	<u>FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZE VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES</u> Fläche für Vorkehrungen zum Schutze vor schädlichen Lärmimmissionen und Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 vom November 1989, Abschnitt 5, Tabellen 8, 9 und 10 (z.B. III)	§9(1)24 BauGB
		
	<u>FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN UND DEREN ERHALTUNG</u> Zu pflanzender und zu erhaltender Knick	§9(1)25a BauGB i.V.m. §9(1)25b BauGB
		
	<u>FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN</u> Zu erhaltender Knick (teilweise)	§9(1)25b BauGB
		
	Zu erhaltender Einzelbaum	

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Vorhandener Knick - Besonders geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 25 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz	§9(6) BauGB
--	--	-------------

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Vorhandene bauliche Anlagen	
	Vorhandene Flurstücksgrenze	
	Künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	Flurstücksbezeichnung	
	In Aussicht genommene Grundstücksgrenze	
	Höhenlinie	
	Gebäude mit Hausnummer	
	Künftig entfallender Einzelbaum mit Nummerierung (z.B. 5)	
	Künftig entfallender Knickteil	
	Offener Regenwasserkanal	
		
	Durchlassbauwerk mit Drosseleinrichtung für Regenwasserkanal	

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung

wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 05. März 2009

folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 - Neu - 2. Änderung für das Gebiet: südlich rückwärtig Heinrich-Hertz-Straße, östlich des bestehenden Regenwasserrückhaltebeckens und südlich der bisherigen Gewerbegebietsflächen

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE:

- a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des zuständigen Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem "Stormarner Tageblatt" erfolgt am 22. Dezember 2008. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- b) Auf Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr vom 09. Oktober 2008 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- c) Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- d) Der Ausschuss für Stadtplanung, Grünordnung und Verkehr hat am 09. Oktober 2008 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 30. Dezember 2008 bis zum 30. Januar 2009 einschließlich während folgender Zeiten: -Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 22. Dezember 2008 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- f) Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 16. Dezember 2008 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 30. Januar 2009 aufgefordert. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- g) Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 05. März 2009 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- h) Die Stadtvertretung hat am 05. März 2009 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 29 -neu- 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hierzu, geändert und gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zur erneuten öffentlichen Auslegung sowie zur erneuten Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- i) Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24. März 2009 bis zum 07. April 2009 während folgender Zeiten: -Dienststunden - Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr erneut öffentlich ausgelegt. Dabei wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 16. März 2009 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- j) Die von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 11. März 2009 gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch zum geänderten Entwurf erneut beteiligt, bzw. nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch von der erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes benachrichtigt und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 07. April 2009 aufgefordert worden. Bargtheide, den (S)
- k) Auf Grund der nach § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch erneut durchgeführten Entwurfsbeteiligungsverfahren liegen keine abwägungsrelevanten Stellungnahmen vor. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- l) Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen am 05. März 2009 und gleichzeitig die Begründung durch Beschluss gebilligt. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- m) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen. Bargtheide, den 2 3. APR. 2009
- n) Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 2 7. APR. 2009 in dem "Stormarner Tageblatt" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 2 8. APR. 2009 in Kraft getreten. Bargtheide, den 2 8. APR. 2009